

BAZG Info_gVV_Beitritt_Ukraine_d vom 13. September 2022

Bazg, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bazg_Info_gVV_Beitritt_Ukraine_d

FR: BAZG Info_gVV_Beitritt_Ukraine_d du 13 septembre 2022

IT: BAZG Info_gVV_Beitritt_Ukraine_d del 13 settembre 2022

Volltext

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Warenverkehr

Bern, 14.09.2022

Information Gemeinsames Versandverfahren: Beitritt der Ukraine

Mit dem Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV Übereinkommen) können ab dem 1. Oktober 2022 Versandverfahren mit der Ukraine abgewickelt werden, sofern die notwendigen Anpassungen vorgenommen wurden. Sofern Sie Versandverfahren NCTS mit der Ukraine (UA) durchführen wollen, haben Sie Folgendes zu beachten: 1. Gesamtsicherheiten Der Geltungsbereich der Verpflichtungserklärung des Bürgen (Bürgerschaftsurkunde) muss auf die UA ausgedehnt werden. Sie müssen folglich Ihren Bürgen beauftragen, die bestehende Verpflichtungserklärung anzupassen und für die UA ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Prüfen Sie bitte vorgängig, ob durch die Ausdehnung des Geltungsbereiches auch eine Erhöhung des Referenzbetrages Ihrer Gesamtsicherheit nötig ist. In diesem Fall reichen Sie bitte einen neuen Antrag für eine Gesamtsicherheit ein (siehe auch <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/waren-anmelden/transitverfahren/gemeinsames-versandverfahren--gvv-.htmlw>). Nach Eingang der Änderungsanzeige Ihres Bürgen bzw. nach Behandlung Ihres neuen Antrages werden wir Ihnen auf Wunsch neue Sicherheitsbescheinigungen (TC 31 bzw. TC 33) zustellen. 2. Zollstellen für das Versandverfahren in der Ukraine Für Versandverfahren mit der UA ist eine korrekte für das Versandverfahren zuständige Bestimmungszollstelle der UA und gegebenenfalls eine Durchgangszollstelle (Transiteingangszollstelle) anzugeben, damit Verzögerungen/Probleme an den Grenzübergängen zur UA vermieden werden können. Informationen über die für das Versandverfahren zuständigen Zollstellen in Europa sind auf folgender Internetseite publiziert:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Gemeinsames Versandverfahren: Beitritt der Ukraine

2/2

3. Zollkontaktstellen in der Ukraine Bei allfälligen Fragen/Problemen bei der Anwendung des Versandverfahrens in der UA selber kann auch mit dem dortigen nationalen Transitkoordinator und/oder regionalen Versandbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Das Verzeichnis der Zollkontaktstellen Transit ist auf folgender Seite publiziert: Union and Common Transit (europa.eu) 4. Verschiedenes ■ IT-System NCTS Die IT-Systeme des BAZG werden auf den 1. Oktober 2022 angepasst (z. B. Codierungslisten, Stammdaten); ■ Security Bestimmungen (Vorausmeldung Sicherheit) Für

Warensendungen in die UA sind ebenfalls die Securitydaten zu erfassen.

Bei Fragen können Sie sich an folgende Stellen wenden ■ Gesamtsicherheiten /
Bürgschaften: finanzen-ncts@bazg.admin.ch ■ Verfahrensbestimmungen:

zollveranlagung@bazg.admin.ch Allgemeine Infos zum Versandverfahren

www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/waren-anmelden/transitverfahren/gemeinsames-versandverfahren--gvv-.html

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.